

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

22.08.2025

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-249/24

Nummer:

Z-19.14-2478

Geltungsdauer

vom: **25. Juli 2025**

bis: **25. Juli 2030**

Antragsteller:

Etex Building Performance GmbH

Geschäftsbereich Promat

Scheifenkamp 16

40878 Ratingen

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung

"Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände"

der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zwölf Seiten und zwölf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1.1, zu errichten:

- für die Glasfalzanschlüsse: ggf. Streifen aus nichtbrennbaren² Brandschutzplatten
- für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibenaufleger
 - Scheibendichtungen
 - Glashalterungen
- Befestigungsmittel und
- Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht. Die Brandschutzverglasung darf nur dort errichtet werden, wo keine Einwirkungen auf sie einwirken (siehe auch Abschnitt 2.2.).

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an

- Massivwände bzw. -decken oder
- Wände aus Gipsplatten oder
- bekleidete Stahl- oder Holzstützen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind,

jeweils nach Abschnitt 2.3.3.1 einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2025/1, s. www.dibt.de

- 1.2.5 Beim Einbau in eine Wand aus Gipsplatten dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden. Die Wand aus Gipsplatten darf im Bereich der Brandschutzverglasung maximal 5000 mm hoch sein.
Beim Einbau in Massivbauteile dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander nur angeordnet werden, wenn dazwischen mindestens feuerhemmende² Wand-Streifen ausgebildet werden.
- 1.2.6 Die zulässige Größe der Scheibe (maximale Scheibengröße) muss - in Abhängigkeit der Scheibendicke - Abschnitt 2.1.2.1 entsprechen.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Glasfalzanschläge

Es sind ggf. Streifen aus ≥ 10 mm dicken, nichtbrennbaren² Brandschutzplatten vom Typ "PROMAXON, Typ A", entsprechend ETA 06/0215, in Verbindung mit

- Stahlschrauben, $\varnothing \geq 3,5$ mm x ≥ 16 mm, oder
- U-förmigen Stahldrahtklammern ($\varnothing \geq 1,2$ mm, Rückenbreite $\geq 10,7$ mm, Länge ≥ 19 mm), zu verwenden.

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind die mindestens normalentflammbaren² Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449³ vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS F1-30" des Unternehmens Etex Building Performance GmbH, Ratingen, entsprechend Anlage 12 und Tabelle 1 zu verwenden.

Tabelle 1

Scheibendicke	maximale Scheibengröße, Breite x Höhe [mm]	zugehörige Befestigungsvariante(n) nach Abschnitt 2.1.2.4
22 mm	2535 x 1500	1a, 1b oder 1c
23 mm		2
≥ 31 mm	1580 x 3000 oder 2535 x 1500	3

2.1.2.2 Scheibenaufleger

Es sind ca. 5 mm dicke "Promat-Verglasungsklötzchen" (Breite entsprechend der Scheibendicke) des Unternehmens Etex Building Performance GmbH, Ratingen, zu verwenden.

2.1.2.3 Scheibendichtungen

a) Seitliche Fugen zwischen den Scheiben und den angrenzenden Bauteilen bzw. ggf. Glasfalzanschlügen

Es sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- 12 mm breite und 2 mm bis 5 mm dicke Streifen des Vorlegebandes vom Typ "Promat-Vorlegeband" und

³ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

- normalentflammbarer² Fugendichtstoff nach DIN EN 15651-2⁴ vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon",
jeweils des Unternehmens Etex Building Performance GmbH, Ratingen.
 - b) Seitliche Fugen zwischen den Scheiben und den Unterlegscheiben nach den Abschnitten 2.1.2.4 a) und 2.1.2.4 b)
Es sind EPDM-Dichtungsscheiben der Unternehmen Ralmont GmbH, Berggau, oder Gummi-Fischer GmbH & Co. KG, Friedrichshafen, Abmessungen: ≥ 35 mm (Außendurchmesser) x 1,0 mm (Dicke), zu verwenden.
 - c) Fugen zwischen den Stirnseiten der Scheiben und den angrenzenden Bauteilen sowie ggf. vertikale Fugen zwischen nebeneinander anzuordnenden Scheiben
Es ist normalentflammbarer² Fugendichtstoff nach DIN EN 15651-2⁴ vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS-Silikon", des Unternehmens Etex Building Performance GmbH, Ratingen, zu verwenden.
- 2.1.2.4 Glashalterungen (sog. Glashalter)
- a) Für die Befestigungsvarianten 1a und 1c sind folgende Bauprodukte zu verwenden:
 - sog. Glassteckhülsen aus Stahlrohr nach DIN EN 10217-7⁵ oder gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6, jeweils aus der Stahlsorte X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301), Abmessungen: $\varnothing 13$ mm x 1,5 mm,
 - sog. Lochhülsen aus glasfaserverstärktem Polyamid, $\varnothing \geq 34$ mm x 22,5 mm, des Unternehmens WESKO GmbH, Stollberg,
 - Unterlegscheiben aus $\geq 1,5$ mm dickem Blech nach
 - DIN EN 10346⁶, Stahlsorte S250GD+Z (Werkstoffnummer 1.0242) oder
 - DIN EN 10088-4⁷ oder gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6, jeweils aus der Stahlsorte X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301), mit Außendurchmessern ≥ 35 mm und
 - für Befestigungsvariante 1a: Bohrschrauben $\varnothing \geq 4,5$ mm x 45 mm mit Senkkopf oder ggf. Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3, jeweils in Verbindung mit sog. Senkscheiben (Außendurchmesser ≥ 15 mm, Dicke ≥ 2 mm) aus der Stahlsorte S250GD+Z (Werkstoffnummer 1.0242) oder aus der Stahlsorte X5CrNi18-10 (Werkstoffnummer 1.4301),
 - für Befestigungsvariante 1c: Bohrschrauben $\varnothing \geq 4,5$ mm x 45 mm mit Linsensenkknopf oder ggf. Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.
 - b) Für die Befestigungsvariante 1b sind folgende Bauprodukte zu verwenden:
 - sog. Glassteckhülsen und Lochhülsen nach Abschnitt 2.1.2.4 a),
 - Unterlegscheiben aus ≥ 3 mm dickem Blech nach Abschnitt 2.1.2.4 a) mit Außendurchmessern ≥ 35 mm und
 - Bohrschrauben $\varnothing \geq 4,5$ mm x 45 mm mit Senkkopf oder ggf. Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.
 - c) Für die Befestigungsvariante 2 sind folgende Bauprodukte zu verwenden:
 - sog. Glassteckhülsen nach Abschnitt 2.1.2.4 a),
 - sog. Lochhülsen aus glasfaserverstärktem Polyamid, 40 mm x 16 mm, des Unternehmens WESKO GmbH, Stollberg,

4	DIN EN 15651-2:2012-12	Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen
5	DIN EN 10217-7:2021-06	Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen
6	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen
7	DIN EN 10088-4:2010-01	Nichtrostende Stähle - Teil 4: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für das Bauwesen

- spezielle, konische Schraubenkopffassungen (Außendurchmesser ≥ 26 mm und $\geq 15,5$ mm) aus POM-CE des Unternehmens Glassline GmbH, Adelsheim, und
 - Gewindeschrauben $\geq M8 \times 87$ mm mit Senkkopf und Muttern $\geq M8$ oder Bohrschrauben $\varnothing \geq 8,0$ mm $\times 45$ mm mit Senkkopf oder ggf. Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.
- d) Für die Befestigungsvariante 3 sind folgende Bauprodukte zu verwenden:
- Unterlegscheiben nach Abschnitt 2.1.2.4 a),
 - spezielle EPDM-Gummihülsen, $d = 1$ mm, der Unternehmen Ralmont GmbH, Berggau, oder Gummi-Fischer GmbH & Co. KG, Friedrichshafen, und
 - Bohrschrauben $\varnothing \geq 5,5$ mm $\times \geq 45$ mm mit Senkkopf oder ggf. Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3, jeweils in Verbindung mit sog. Senkscheiben nach Abschnitt 2.1.2.4 a).

2.1.3 Befestigungsmittel

2.1.3.1 Für die Befestigung der Glashalterungen bzw. der Glasfalzanschlüsse der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen wurden Dübel mit Stahlschrauben $\varnothing \geq 6$ mm nachgewiesen.

2.1.3.2 Für die Befestigung der Glashalterungen der Brandschutzverglasung an den

- Ständerprofilen der angrenzenden Wand aus Gipsplatten,
- angrenzenden bekleideten Stahl- und Holzstützen

sind Stahlschrauben $\varnothing \geq 4,5$ bzw. $5,5$ mm zu verwenden.

2.1.4 Fugenmaterialien für Anschlussfugen

Für alle Fugen zwischen den Glasfalzanschlüssen der Brandschutzverglasung bzw. der Laibungsbeplankung nach Abschnitt 2.1.5 und den angrenzenden Bauteilen müssen nichtbrennbare² Baustoffe verwendet werden, z. B.

- Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder
- Mineralwolle⁸ nach DIN EN 13162⁹.

2.1.5 Sonstige Bestandteile - Bauprodukte für Laibungsbeplankung

Für die Beplankung der Laibungen der ggf. an die Brandschutzverglasung angrenzenden Wand aus Gipsplatten müssen Streifen aus ≥ 10 mm dicken, nichtbrennbaren² Brandschutzplatten vom Typ "PROMAXON, Typ A", entsprechend ETA 06/0215, in Verbindung mit Stahlschrauben $\varnothing \geq 3,5$ mm $\times \geq 35$ mm, verwendet werden.

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Die Brandschutzverglasung darf nur dort errichtet werden, wo keine Einwirkungen auf sie einwirken, weil die örtlichen Gegebenheiten und die konkrete Nutzung es so gestatten bzw. erfordern.

Beim Anschluss der Brandschutzverglasung an eine Wand aus Gipsplatten gemäß den Anlagen 2 bis 6, dürfen die Laibungen, der Sturz und die Brüstung dieser Wand - außer ihrem Eigengewicht und dem Eigengewicht der Brandschutzverglasung - keine zusätzliche Belastung erhalten.

Die Ständerprofile der Wand aus Gipsplatten im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind verstärkt auszuführen (s. auch Abschnitt 2.3.3.3.2). Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind ggf. ausschließlich für die Trennwandkonstruktion (Wand ohne Brandschutzverglasung) für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

⁸ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt $\geq 1000^\circ\text{C}$.

⁹ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung,
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen.

2.3.2 Zusammenbau

2.3.2.1 Zusammenbau der Glasfalzanschläge

Sofern die Brandschutzverglasung mit Glasfalzanschlägen für die Scheiben ausgeführt wird, sind hierfür Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 zu verwenden. Die Streifen aus Brandschutzplatten sind durch die Stahlschrauben oder Stahldrahtklammern, in Abständen ≤ 50 mm vom Rand und ≤ 200 mm untereinander, miteinander zu verbinden (s. Anlagen 6 und 8 (untere Abb.)).

2.3.2.2 Verglasung

2.3.2.2.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei Klötzchen nach Abschnitt 2.1.2.2 abzusetzen (s. Anlagen 5, 6 und 8).

Für die Befestigungsvarianten 1a, 1b, 1c und 2 entsprechend den Anlagen 2 bis 4, 7 und 9 sind die sog. Glassteckhülsen nach Abschnitt 2.1.2.4 a) in die Lochhülsen der Scheiben einzusetzen.

Für die Befestigungsvariante 3 entsprechend den Anlagen 3, 4 (jeweils untere Abb.), 7 und 9 sind die Gummihülsen nach Abschnitt 2.1.2.4 d) in die Scheiben-Löcher einzusetzen.

2.3.2.2.2 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den angrenzenden Bauteilen bzw. ggf. Glasfalzanschlägen sind als Abstandhalter umlaufende Streifen des Vorlegebandes nach Abschnitt 2.1.2.3 a) zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 9).

Die Fugen sind abschließend mit dem Fugendichtstoff nach Abschnitt 2.1.2.3 a) umlaufend zu versiegeln.

2.3.2.2.3 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Unterlegscheiben nach den Abschnitten 2.1.2.4 a) und 2.1.2.4 b) (betreffend die Befestigungsvarianten 1a, 1b, 1c und 3) sind Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3 b) anzuordnen (s. Anlagen 2 bis 4, 7 und 9).

2.3.2.2.4 Die umlaufenden Fugen zwischen den Stirnseiten der Scheiben und den angrenzenden Bauteilen sowie die vertikalen Fugen zwischen ggf. nebeneinander anzuordnenden Scheiben sind mit dem Fugendichtstoff nach Abschnitt 2.1.2.3 c) auszufüllen (s. Anlagen 2 bis 9).

2.3.2.2.5 Die Glaseinstände der Scheiben müssen Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Befestigungsvariante(n)	Glaseinstände [mm] in den angrenzenden Bauteilen (ggf. mit Laibungsbeplankung nach Abschnitt 2.1.5) bzw. in den Glasfalzanschlüssen	gemäß Anlagen
1a, 1b, 1c und 2	seitlich: ≥ 57 oben und unten: ≥ 25	2 bis 9
3	seitlich: ≥ 45 oben und unten: ≥ 15	3, 4 und 6 bis 9

2.3.2.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2¹⁰, DIN EN 1993-1-3¹¹ in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA¹²) sowie die Bestimmungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-30.3-6. Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223¹³ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944-10¹⁴, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

2.3.3.1.1 Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden angrenzenden Bauteilen brandschutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁶ und DIN EN 1996-2¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁸ aus
- Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-401²⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder

10	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
11	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
12	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
13	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung
14	DIN EN ISO 12944-1:2019-01	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
15	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
16	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
17	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
18	DIN EN 1996-2/ NA:2012-01/A1:2021-06	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
19	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
20	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11

- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-402²² mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²³ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁴ oder DIN 18580²⁵, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- mindestens 15 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁶ und DIN EN 1996-2¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁸ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²⁶ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁷ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²³ in Verbindung mit DIN 20000-412²⁴ oder
- mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile müssen unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁸ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁹ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachgewiesen und ausgeführt sein.
- oder
- mindestens 10 cm dicke und ≤ 5000 mm hohe, klassifizierte Wände aus Gipsplatten nach DIN 4102-4³⁰, Abschnitt 10.2, Tabelle 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und zweilagiger Beplankung aus nichtbrennbaren² Gips-Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer² Mineralwolle-Dämm-schicht.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

2.3.3.1.2 Die Eignung des Regelungsgegenstandes zur Erfüllung der Anforderungen des Brand-schutzes ist für den Anschluss an mit nichtbrennbaren² Bauplatten

- zweilagig mit mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren² Gips-Feuerschutzplatten (GKF) bekleidete Holzstützen, jeweils ausgeführt wie solche nach DIN 4102-4³⁰, Abschnitt 8.1, Tab. 8.1, oder
- bekleidete Holzstützen, jeweils ausgeführt wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3928/4649-MPA BS oder
- zweilagig mit mindestens einer $\geq 12,5$ mm sowie einer $\geq 9,5$ mm dicken, nichtbrennbaren² Gips-Feuerschutzplatten (GKF) bekleidete Stahlstützen, jeweils ausgeführt wie solche nach DIN 4102-4³⁰, Abschnitt 7.3, Tabelle 7.6 oder
- bekleidete Stahlstützen, jeweils ausgeführt wie solche nach DIN 4102-2³¹, gemäß den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen nach Tabelle 3,

21	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
22	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
23	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel
24	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
25	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
26	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
27	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2015-11
28	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
29	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
30	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
31	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 3

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis						
1	Nr. P-3186/4559-MPA BS						
	Mindestbekleidungs- dicken [mm]	10	12	15	20	25	15 + 10
	Profilbeiwert A_p/V [m ⁻¹]	≤ 70	≤ 90	≤ 100	≤ 170	≤ 250	≤ 300
2	Nr. P-3698/6989-MPA BS						
	Mindestbekleidungs- dicken [mm]	20	25	30	40		
	Profilbeiwert A_p/V [m ⁻¹]	≤ 212	≤ 250	≤ 300	≤ 300		

nachgewiesen.

2.3.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Bei den Befestigungsvarianten 1a, 1b, 1c und 3 sind die zur Glashalterung dienenden Unterscheiben nach den Abschnitten 2.1.2.4 a) und 2.1.2.4 b) mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.1, in Abständen gemäß Anlage 1, an den angrenzenden Massivbauteilen seitlich zu befestigen (s. Anlage 7). Bei den Befestigungsvarianten 1a und 3 sind die Schraubenköpfe mit Senkscheiben nach Abschnitt 2.1.2.4 a) einzufassen.

Bei der Befestigungsvariante 2 sind die Scheiben mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.1, in Abständen gemäß Anlage 1, an den angrenzenden Massivbauteilen seitlich zu befestigen (Ausführung sinngemäß Anlagen 3 (obere Abb.) und 7). Die Schraubenköpfe sind dabei mit Schraubenkopffassungen nach Abschnitt 2.1.2.4 c) zu versehen.

Der obere und untere Anschluss muss entsprechend Anlage 8 ausgeführt werden. Bei der optionalen Ausführung mit Glasfalzanschlüssen sind diese an den angrenzenden Massivbauteilen unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.1, in Abständen ≤ 100 mm vom Rand und ≤ 350 mm untereinander, zu befestigen.

2.3.3.3 Anschluss an eine klassifizierte Wand aus Gipsplatten

2.3.3.3.1 Der Anschluss an eine klassifizierte Wand aus Gipsplatten nach Abschnitt 2.3.3.1.1 ist entsprechend den Anlagen 2 bis 6 auszuführen.

Die Ständer- und Riegelprofile der Wand aus Gipsplatten sind in den Laibungen mit Streifen aus Brandschutzplatten nach Abschnitt 2.1.5 durchgehend zu beplanken. Diese sind mit Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.5, in Abständen ≤ 50 mm vom Rand und ≤ 200 mm untereinander, zu befestigen.

Bei der Ausführung mit oberen und/oder unteren Glasfalzanschlüssen sind die Streifen aus Brandschutzplatten nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.5 durch Stahlschrauben oder Stahldrahtklammern nach Abschnitt 2.1.1, in Abständen ≤ 50 mm vom Rand und ≤ 200 mm untereinander, miteinander zu verbinden (s. Anlage 6).

Bei den Befestigungsvarianten 1a, 1b, 1c und 3 sind die zur Glashalterung dienenden Unterscheiben nach den Abschnitten 2.1.2.4 a) und 2.1.2.4 b) mit Bohrschrauben nach den Abschnitten 2.1.2.4 a), 2.1.2.4 b) und 2.1.2.4 d), in Abständen gemäß Anlage 1, an den Ständerprofilen der angrenzenden Wand aus Gipsplatten zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 4). Bei den Befestigungsvarianten 1a und 3 sind die Schraubenköpfe mit Senkscheiben nach Abschnitt 2.1.2.4 a) einzufassen.

Bei der Befestigungsvariante 2 sind die Scheiben durch Gewindeschrauben und Muttern oder Bohrschrauben, jeweils nach Abschnitt 2.1.2.4 c), in Abständen gemäß Anlage 1, an den Ständerprofilen der angrenzenden Wand aus Gipsplatten zu befestigen (s. Anlage 3, obere Abb.). Die Schraubenköpfe sind dabei mit Schraubenkopffassungen nach Abschnitt 2.1.2.4 c) zu versehen.

2.3.3.3.2 Die Ständerprofile der Wand aus Gipsplatten im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung müssen - je nach Ausführungsvariante - mit

- $\geq 2,0$ mm dicken U-förmigen Stahlblechprofilen mit Flanscbreiten ≥ 40 mm (bei den Befestigungsvarianten 1a, 1b, 1c und 2) oder
- Stahlhohlprofilen mit Abmessungen ≥ 40 mm x ≥ 40 mm x $\geq 2,6$ mm (bei der Befestigungsvariante 3)

verstärkt bzw. ggf. durch diese ersetzt werden (s. Anlagen 2 bis 4). Die Ständerprofile und ggf. die Verstärkungen müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Wandkonstruktion durchgehen (s. auch Anlage 6).

Die Ständer- und Riegelprofile der Wand aus Gipsplatten im unmittelbaren Anschlussbereich der Brandschutzverglasung sind unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.2 miteinander zu verbinden.

Sofern mehrere Brandschutzverglasungen nach Abschnitt 1.2.5 nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden, müssen die Zwischenständer der Wand aus Gipsplatten - unter Berücksichtigung der vorgenannten und nachfolgenden Bestimmungen - entsprechend Anlage 4 ausgeführt werden.

Die an die Brandschutzverglasung angrenzende Wand aus Gipsplatten muss beidseitig mit jeweils mindestens zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren² Gips-Feuerschutzplatten (GKF) beplankt sein.

2.3.3.4 Anschluss an bekleidete Stahl- und Holzstützen

Der Anschluss an bekleidete Stahl- und Holzstützen nach den Abschnitten 1.2.4 und 2.3.3.1.2 ist entsprechend Anlage 9 auszuführen.

Bei den Befestigungsvarianten 1a, 1b, 1c und 3 sind die zur Glashalterung dienenden Unterscheiben nach den Abschnitten 2.1.2.4 a) und 2.1.2.4 b) mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.2, in Abständen gemäß Anlage 1, an den bekleideten Stützen zu befestigen. Bei den Befestigungsvarianten 1a und 3 sind die Schraubenköpfe mit Senkscheiben nach Abschnitt 2.1.2.4 a) einzufassen.

Bei der Befestigungsvariante 2 sind die Scheiben mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.2, in Abständen gemäß Anlage 1, an den bekleideten Stützen zu befestigen (Ausführung sinngemäß Anlagen 3 (obere Abb.) und 9). Die Schraubenköpfe sind dabei mit Schraubenkopffassungen nach Abschnitt 2.1.2.4 c) zu versehen.

2.3.3.5 Fugenausbildung

Alle Fugen zwischen den Glasfalzanschlüssen der Brandschutzverglasung bzw. der Laibungsbeplankung nach Abschnitt 2.3.3.3.1 und den angrenzenden Bauteilen müssen mit Fugenmaterialien nach Abschnitt 2.1.4 umlaufend und vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-2478
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf der Laibungsbeplankung nach Abschnitt 2.1.5 bzw. den Glasfalzanschlüssen der Brandschutzverglasung bzw. im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung an das angrenzende Massivbauteil dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO³²).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-2478
- Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Mit der Errichtung der Brandschutzverglasung ist der Bauherr der baulichen Anlage vom Errichter der Brandschutzverglasung schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Feuerwiderstandsfähigkeit sowie die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Brandschutzverglasung auf Dauer nur sichergestellt sind, wenn diese stets in einem mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung konformen und ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird. Diese Unterlage ist durch den Bauherrn bzw. Betreiber der baulichen Anlage aufzubewahren. Die Bestimmungen des Abschnitts 2.2 sind von den Beteiligten bei jeder Nutzungsänderung entsprechend zu berücksichtigen.

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

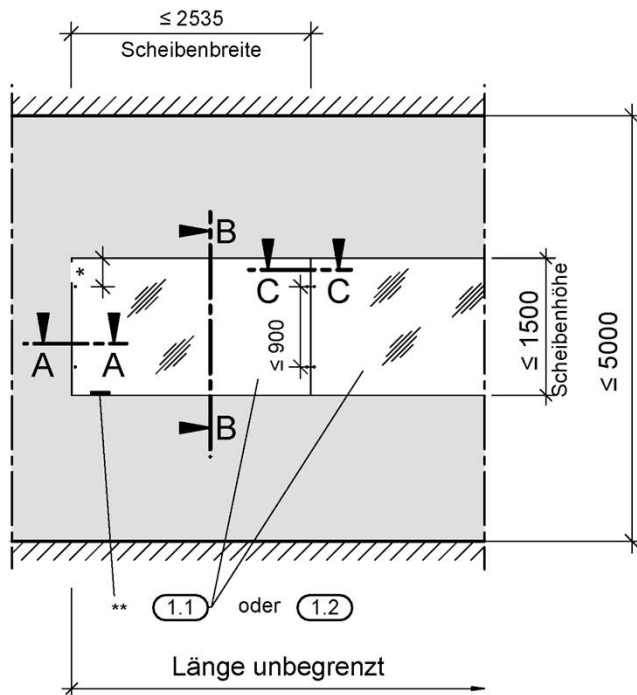
Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

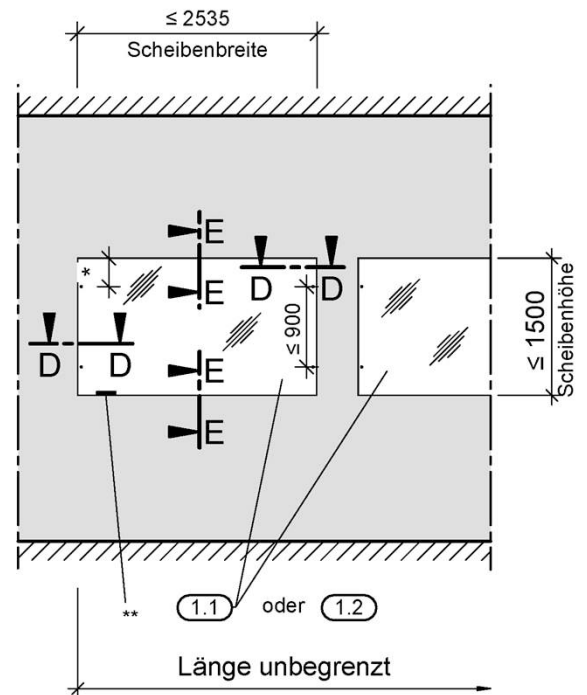
Beglaubigt
Schachtschneider

Ansichten mit Scheiben im Querformat

Einbau in Wand aus Gipsplatten

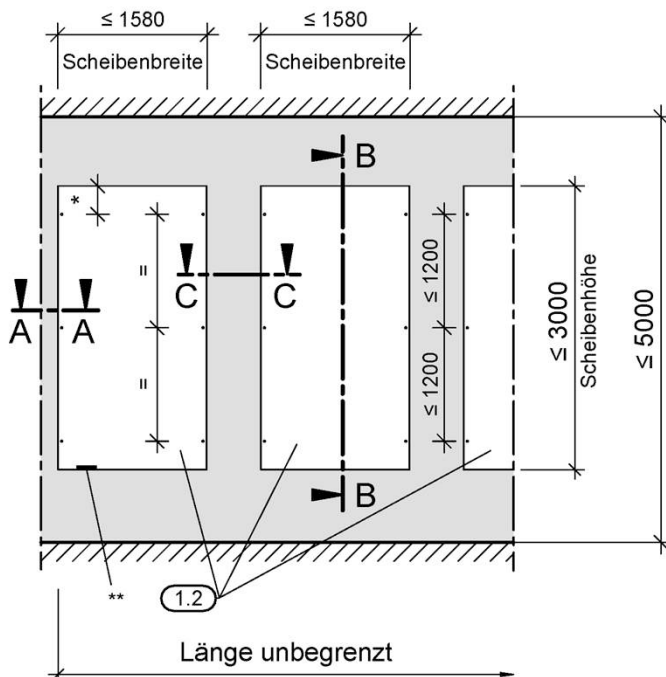


Einbau in Massivwand

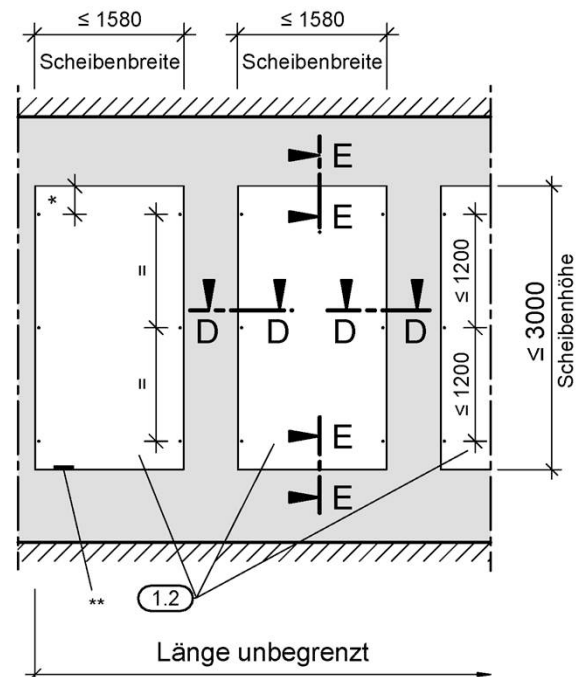


Ansichten mit Scheiben im Hochformat

Einbau in Wand aus Gipsplatten



Einbau in Massivwand



* Randabstand der Bohrung ≥ 100 mm bis ≤ 300 mm

** Kennzeichnungsschild

Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung
"Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

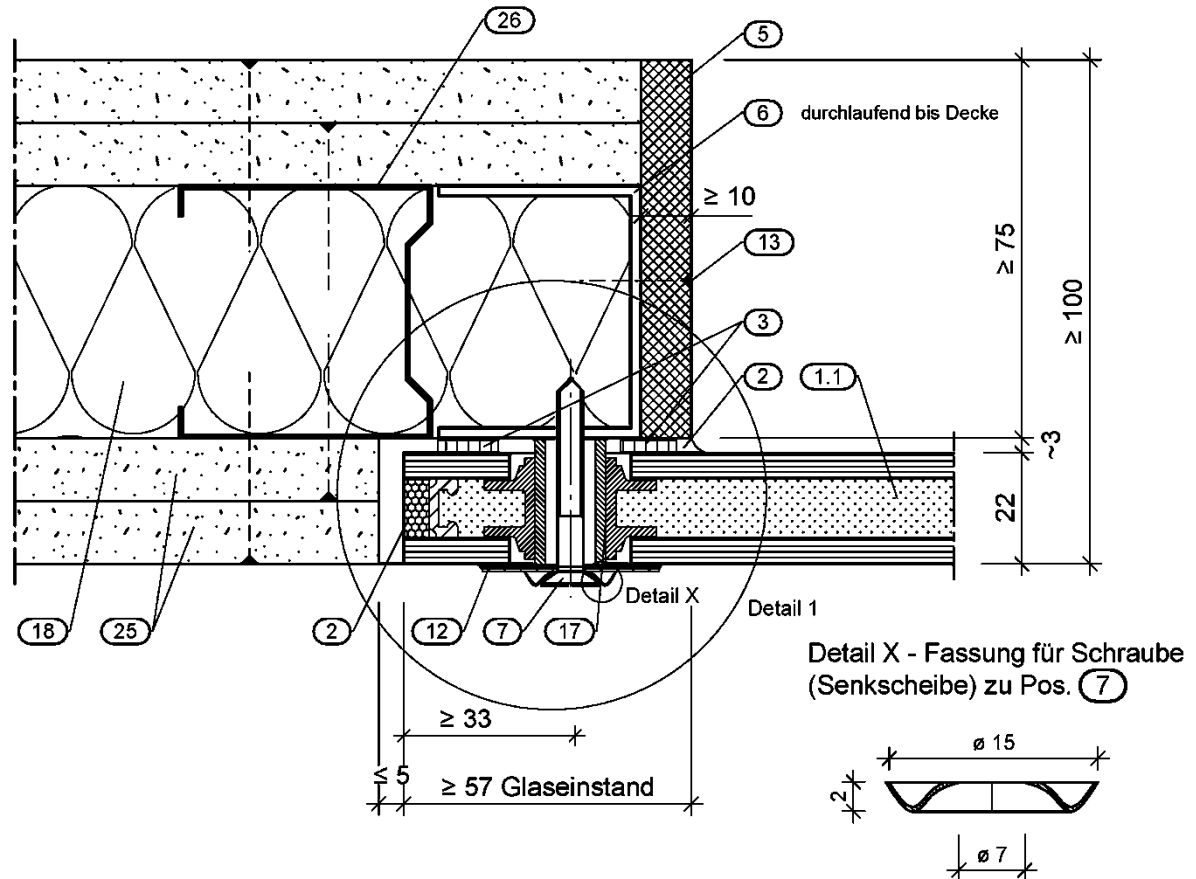
Anlage 1

- Ansicht -

Schnitt A-A - Befestigungsvariante 1a

Anschluss an Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4, Tab. 10.2 (zweilagig beplankt)

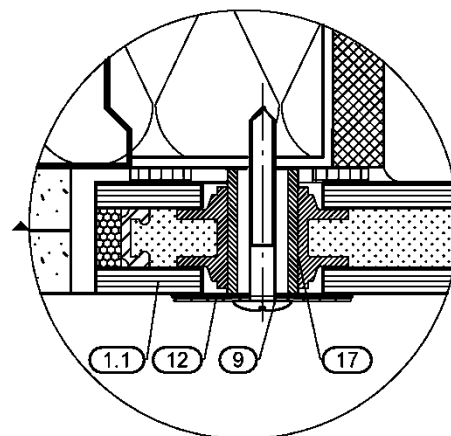
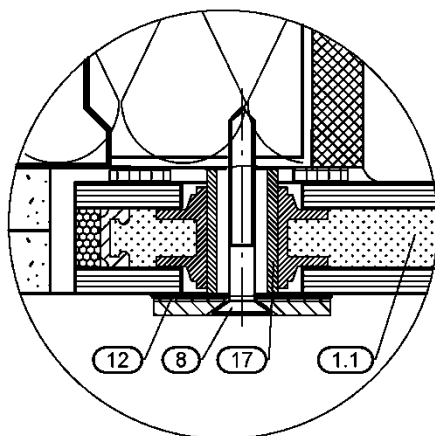
UA-Profil und Senkkopfschraube in Blechversenkung



Detail 1 - Befestigungsvariante 1b und 1c, andere Befestigungsmittel

1b UA-Profil und Senkkopfschraube in flächenbündiger Unterlegscheibe

1c Variante UA-Profil und Linsenkopfschraube ohne Blechversenkung



Alle Maße in mm

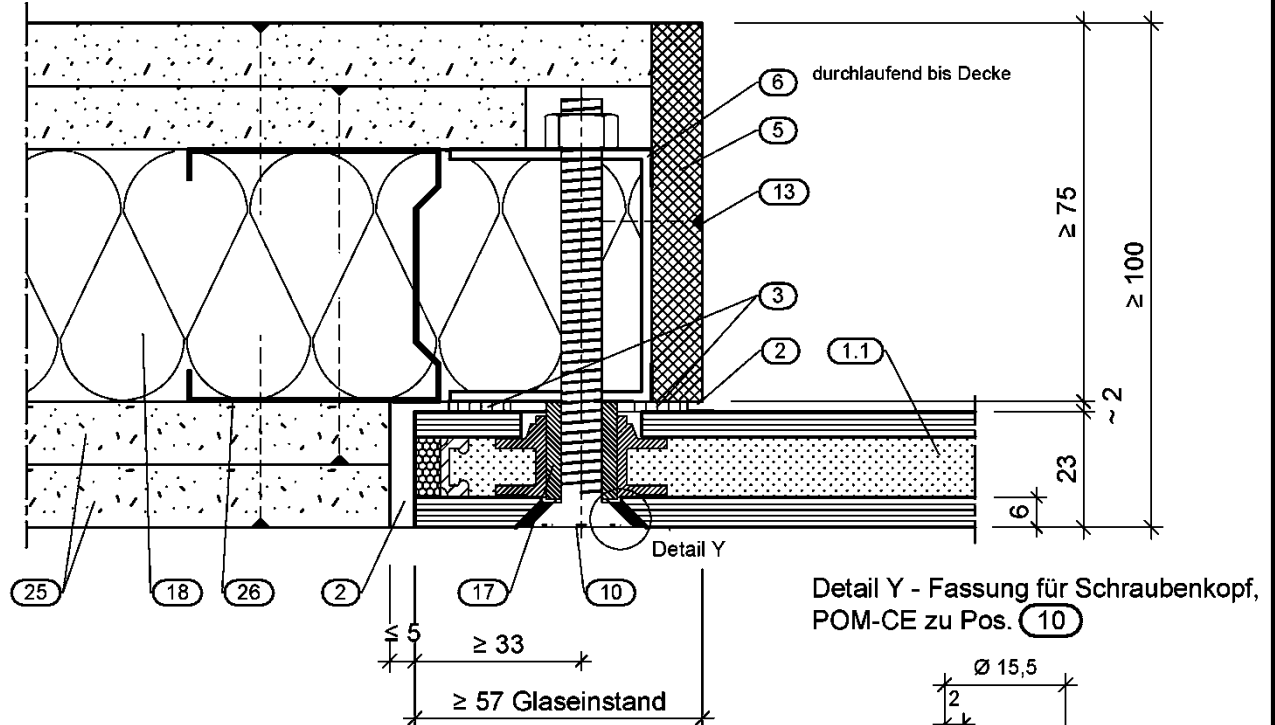
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung
"Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt A-A, Detail 1 mit den Befestigungsvarianten 1a, 1b, 1c, Detail X -

Anlage 2

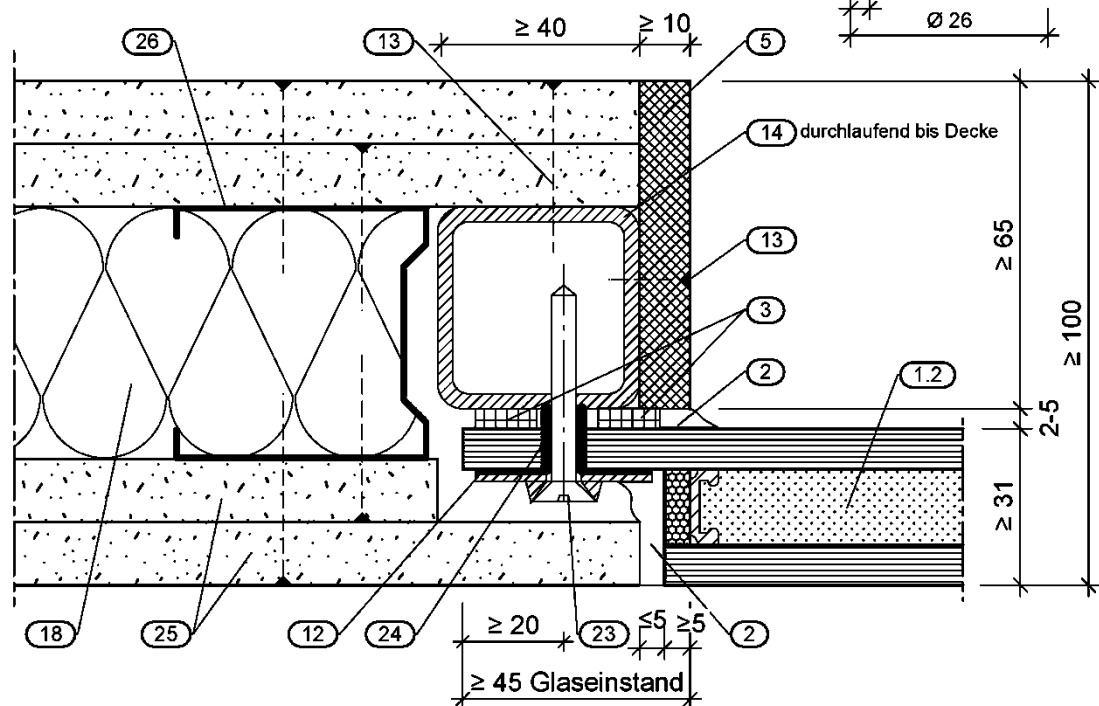
Schnitt A-A - Befestigungsvariante 2

Anschluss an Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4, Tab. 10.2,
(zweilagig beplankt), UA-Profil und versenkte Schraube



Schnitt A-A - Befestigungsvariante 3

Stahl-Hohlprofil und verdeckte Schraubenbefestigung



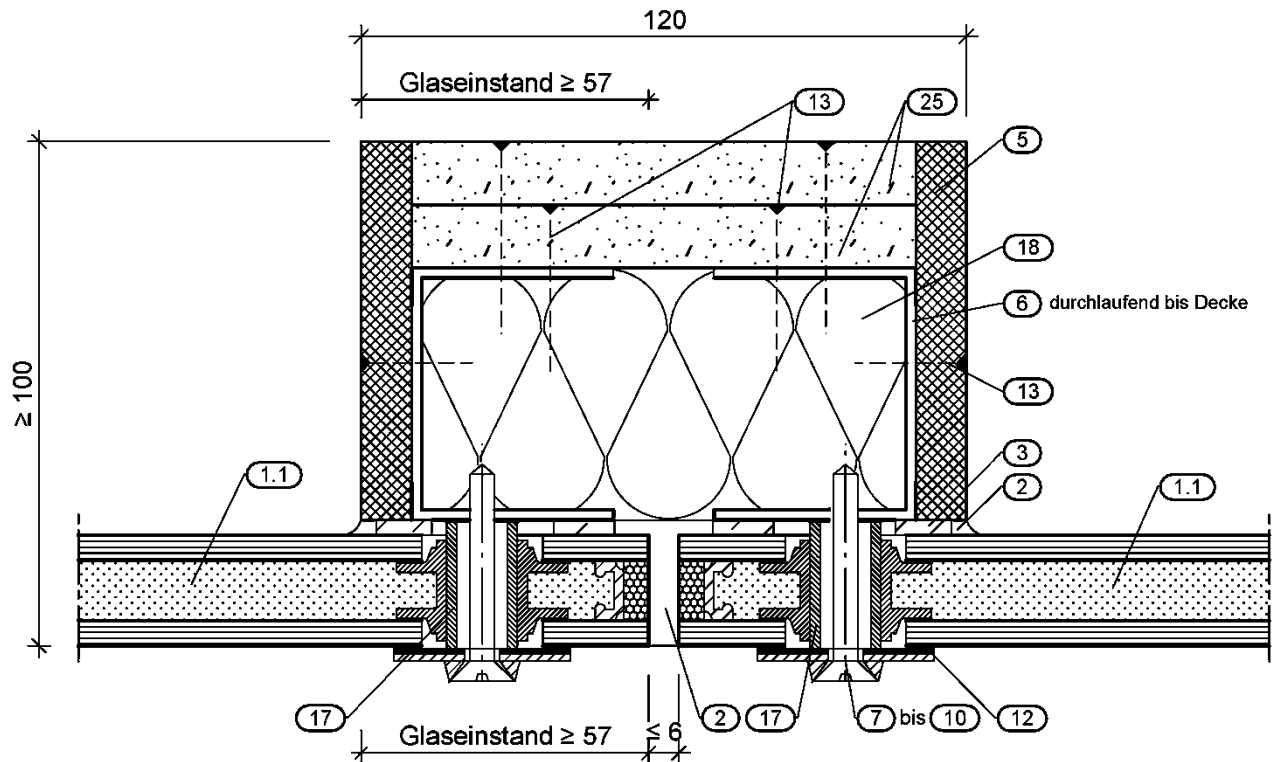
Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung
"Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

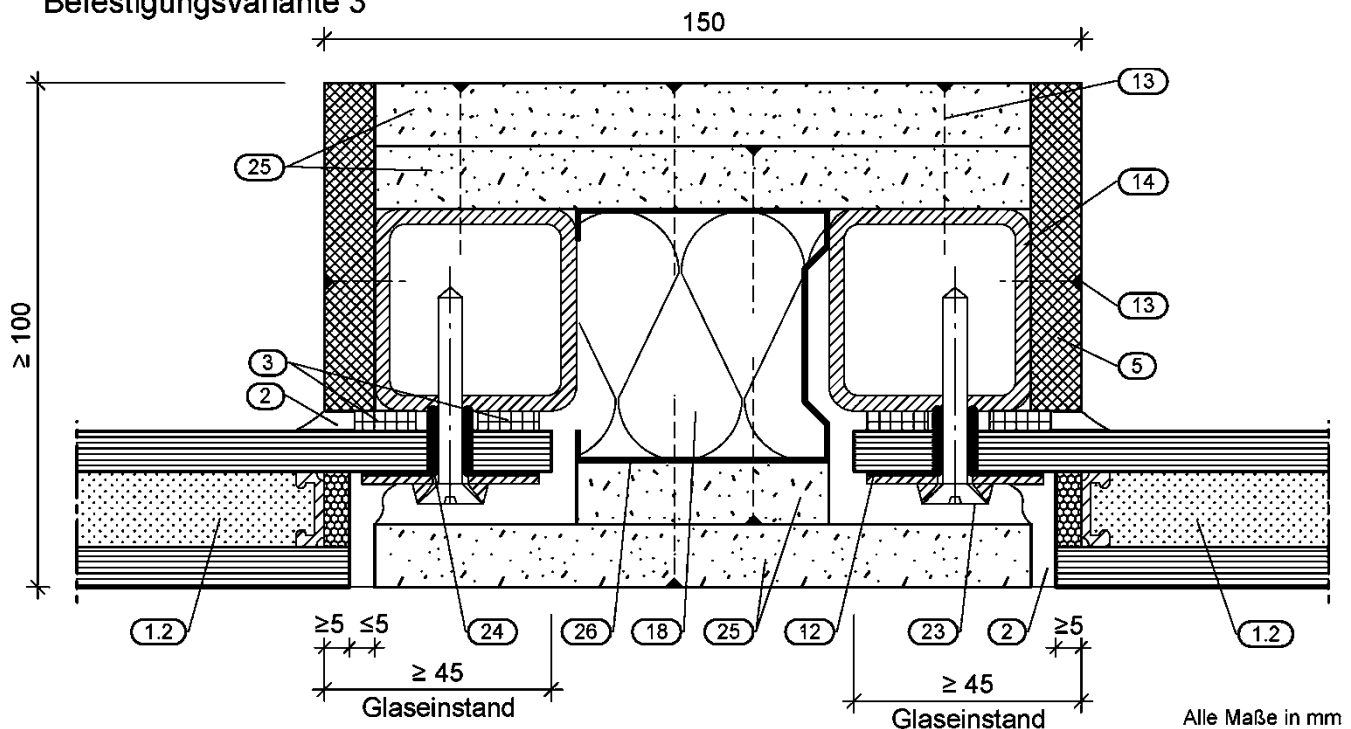
- Schnitt A-A, Befestigungsvarianten 2 und 3, Detail Y -

Anlage 3

Schnitt C-C - Seitliche Aneinanderreihung von Brandschutzverglasungen
Befestigungsvarianten 1a, 1b, 1c und 2



Schnitt C-C - Seitliche Aneinanderreihung von Brandschutzverglasungen
Befestigungsvariante 3



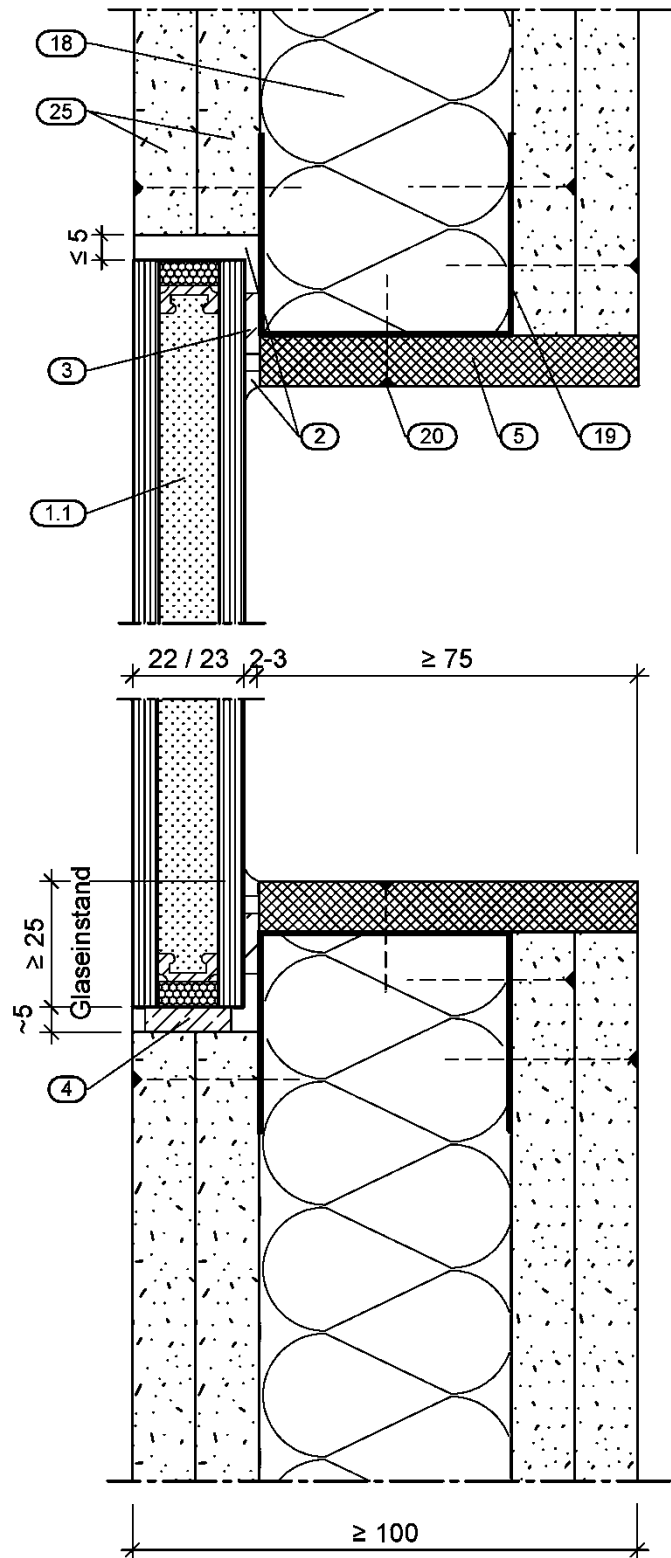
Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung
"Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt C-C, alle Befestigungsvarianten -

Anlage 4

Vertikalschnitt B-B für die Befestigungsvarianten 1a, 1b, 1c und 2



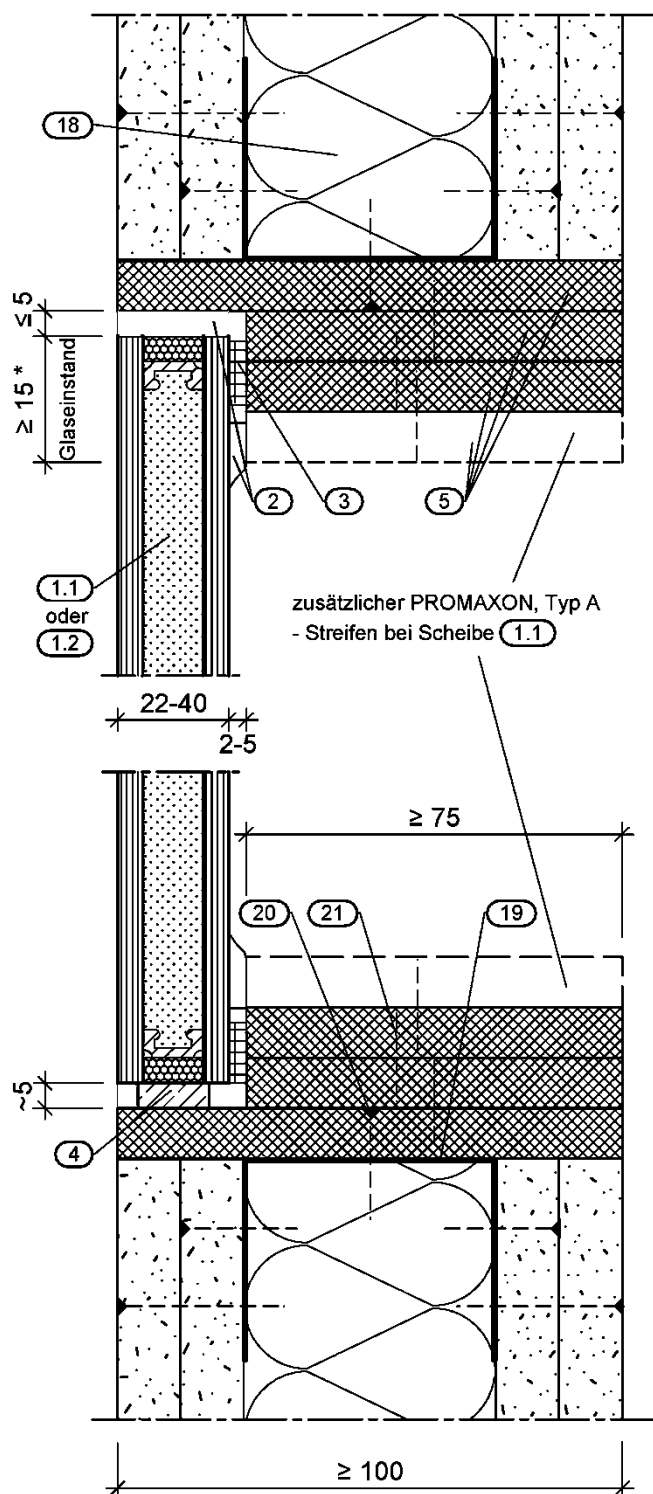
Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung
"Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Schnitt B-B, für die Befestigungsvarianten 1a, 1b, 1c und 2 -

Anlage 5

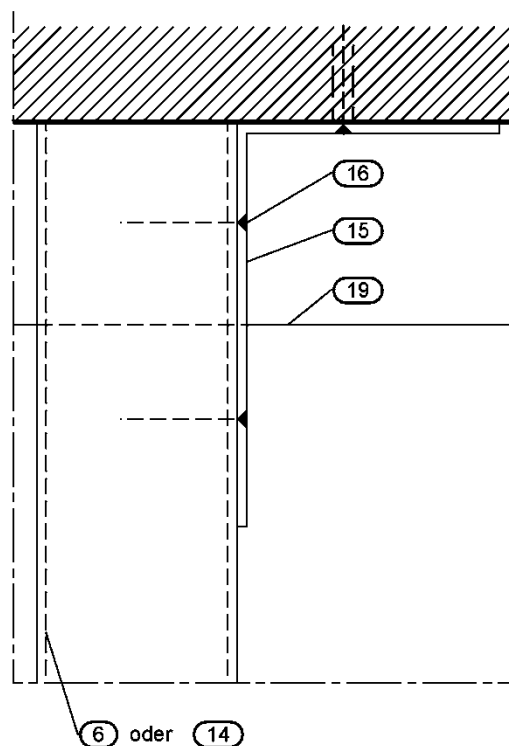
Vertikalschnitt B-B für alle Befestigungsvarianten



* bei Scheibe 1.1
Glaseinstand ≥ 25 mm

Alle Maße in mm

Anschluss der durchlaufenden Ständerprofile (Pos. 6 oder 14) an Decke und Boden

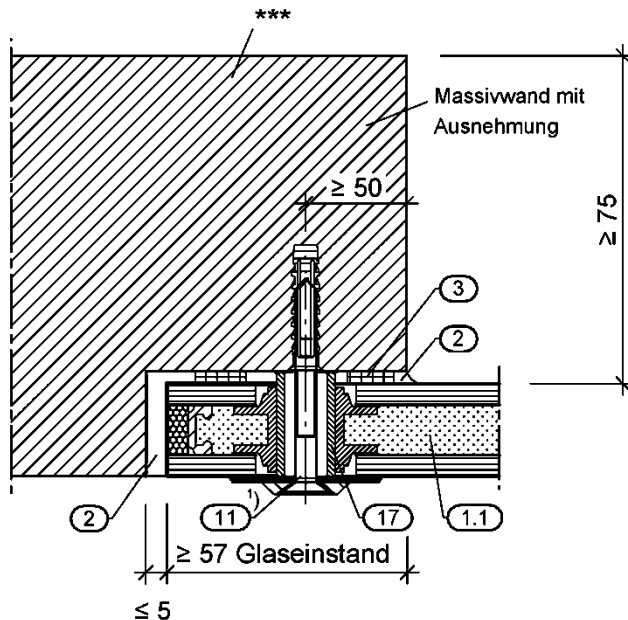


**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung
"Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

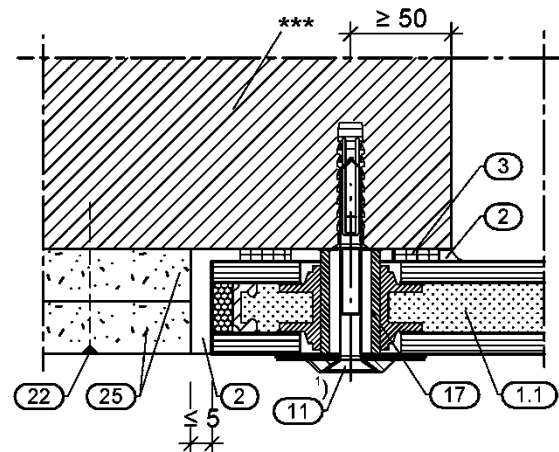
- Schnitt B-B, für alle Befestigungsvarianten und Anschluss der durchlaufenden Ständerprofile -

Anlage 6

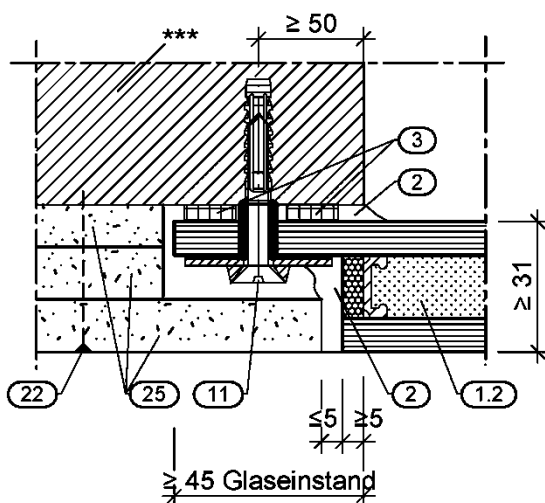
Massivwand - D-D - Horizontalschnitte



Alternative mit Gipsplatten



Alternative für verdeckte Variante (analog Befestigungsvariante 3 (entsprechend Anlage 3))



1) Ausführung analog Befestigungsvarianten
1a, 1b, 1c oder 2 (entsprechend Anlagen 2 und 3)

*** angrenzendes Massivbauteil
nach Abschnitt 2.3.3.1.1.

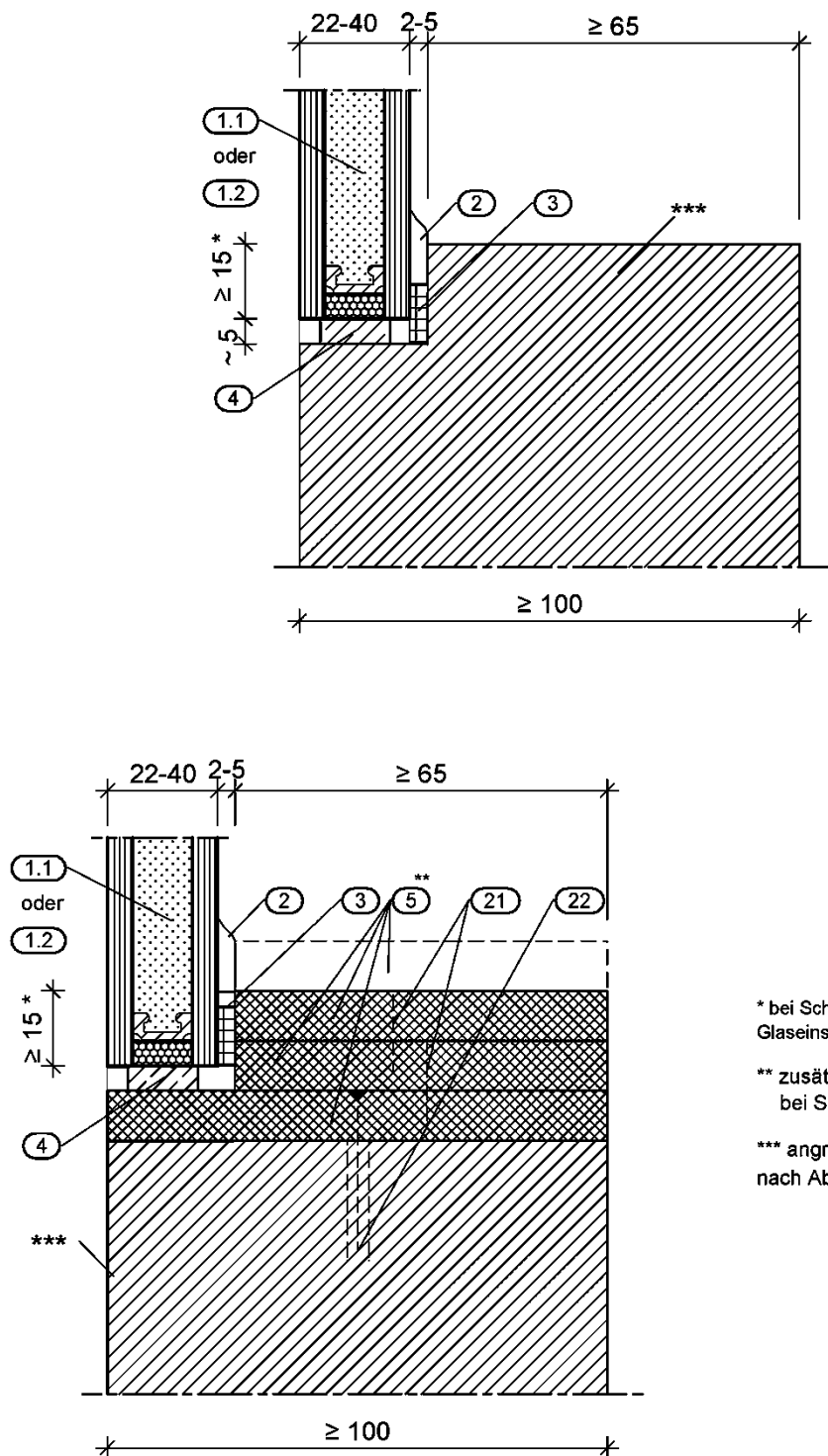
Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung
"Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Einbau in Massivwände, Horizontalschnitt D-D -

Anlage 7

Massivwand - E-E - Vertikalschnitte



* bei Scheibe (1.1):
Glaseinstand ≥ 25 mm

** zusätzlicher PROMAXON, Typ A - Streifen
bei Scheibe (1.1)

*** angrenzendes Massivbauteil
nach Abschnitt 2.3.3.1.1.

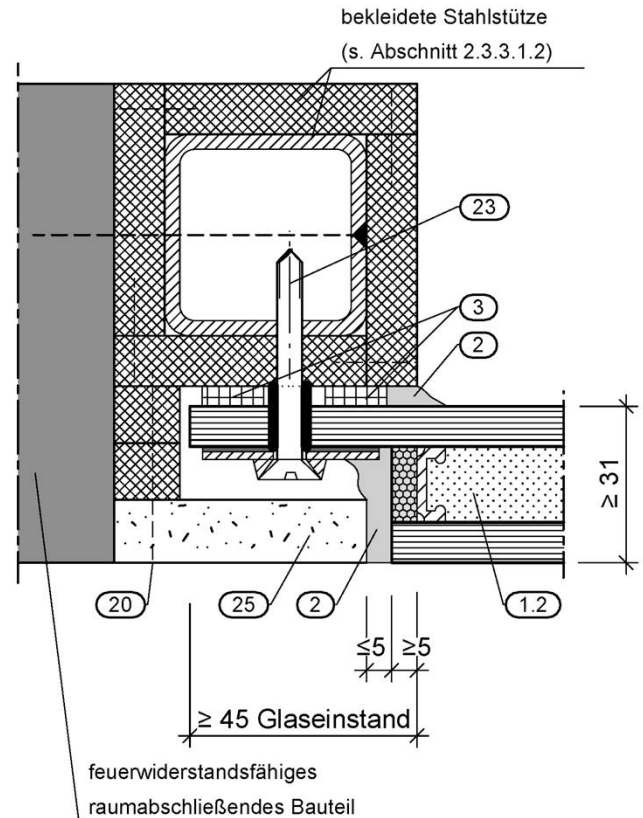
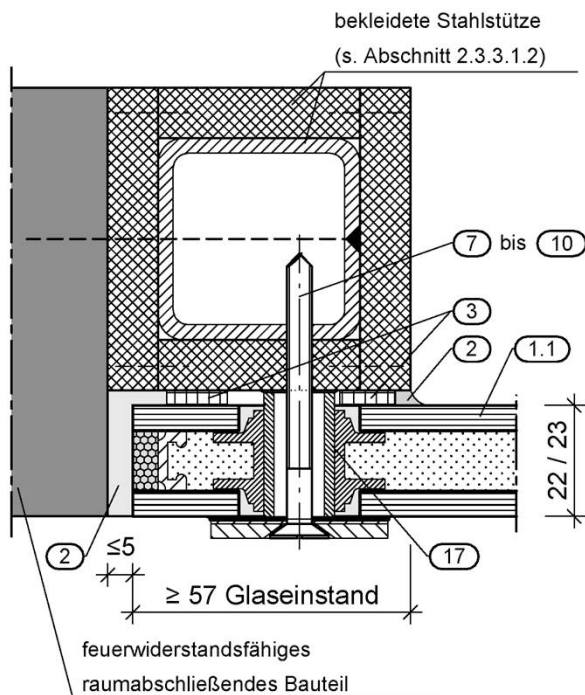
Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung
"Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

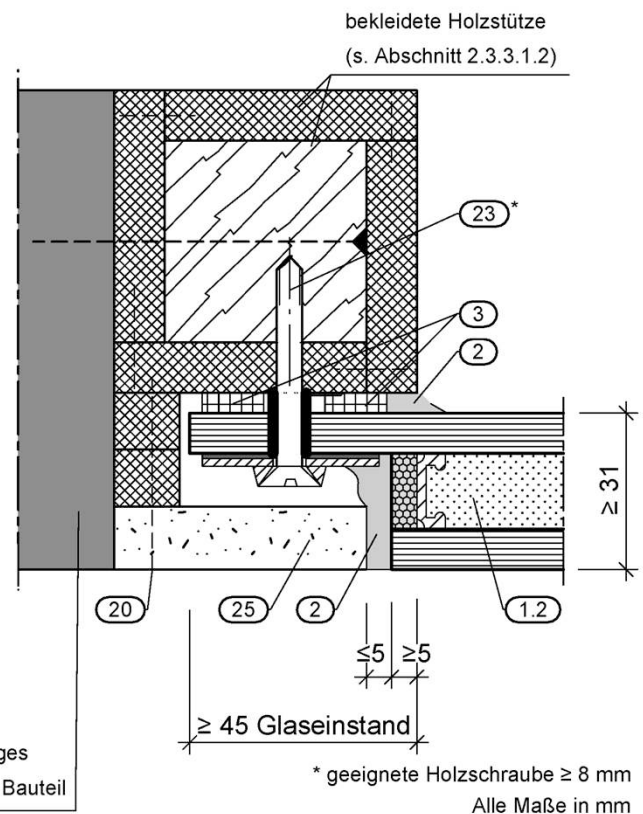
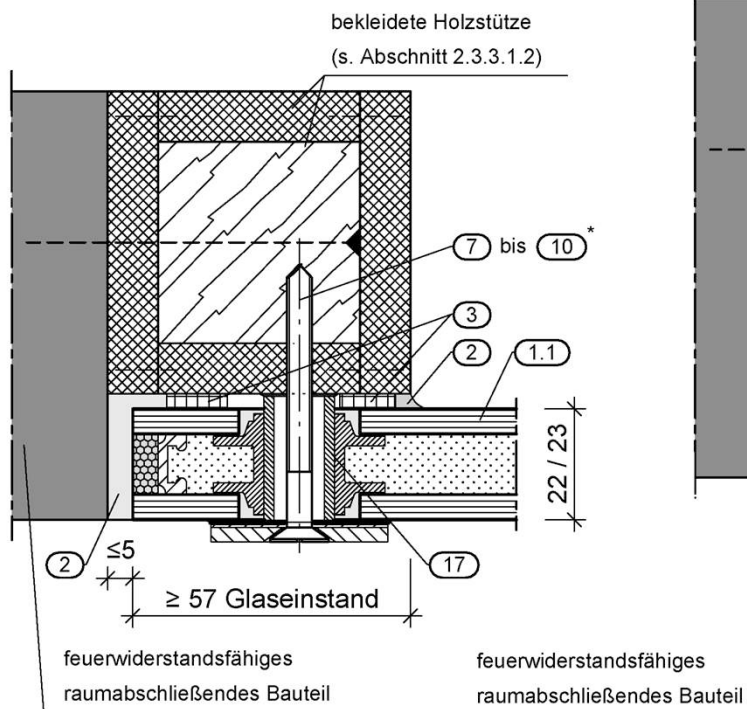
- Einbau in Massivwände, Vertikalschnitte E-E -

Anlage 8

Anschluss an bekleidete Stahlstützen



Anschluss an bekleidete Holzstützen



* geeignete Holzschraube ≥ 8 mm
Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung
"Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Anschluss an bekleidete Stahl- und Holzstützen -

Anlage 9

- ①.1 and ①.2 Promat-SYSTEMGLAS F1-30, Glasaufbauten für die jeweiligen Befestigungsvarianten siehe Anlage 12, max. Scheibenabmessungen siehe Anlage 1
- ② Promat-SYSTEMGLAS-Silikon
- ③ Promat-Vorlegeband, 12 x 2-5 mm
- ④ Promat-Verglasungsklotzchen, L = 80 mm, 2 pro Scheibe, Randabstand ca. 150 mm, nur unten
- ⑤ PROMAXON, Typ A - Streifen, d ≥ 10 mm, gem. ETA 06/0215 (Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0215-2025/1)
- ⑥ U-Aussteifungsprofil ≥ 40/48,8/40 x 2,0 (UA 50) und nach Statik
nur rechts und links hinter der Scheibe, durchlaufend von Boden bis Decke
- ⑦ Glashalter für Befestigungsvariante 1a, bestehend aus U-Scheibe $\varnothing \geq 35$ mm, d ≥ 1,5 mm (Stahl / Edelstahl) +
Fassung Schraube (Senkscheibe, verzinkt oder Edelstahl) + Senkkopfbohrschraube 4,5 x 45 mm*
- ⑧ Glashalter für Befestigungsvariante 1b, bestehend aus U-Scheibe $\varnothing \geq 35$ mm, d ≥ 3 mm (Stahl / Edelstahl) +
Senkkopfbohrschraube 4,5 x 45 mm*
- ⑨ Glashalter für Befestigungsvariante 1c, bestehend aus U-Scheibe $\varnothing \geq 35$ mm, d ≥ 1,5 mm (Stahl / Edelstahl) +
Linsensenkopfböhrschraube 4,5 x 45 mm*
- ⑩ Glashalter für Befestigungsvariante 2, bestehend aus versenkter Schraube ≥ M8 x 87 mit Fassung, aus POM-CE
und mit Mutter, alternativ Böhrschraube 8,0 x 45 mm*
- ⑪ Geeignete Befestigungsmittel, z.B. zugelassene Dübel mit Stahlschrauben ≥ 6 mm, Abstände s. Anlage 1
- ⑫ EPDM-Dichtung, $\varnothing \geq 35$ mm, d = 1 mm, ca. 65° Shorehärte A
- ⑬ Schraube mit Böhrspitze ≥ 3,9 x 40 mm, Abstand ≤ 200 mm, Randabstand ≤ 50 mm

* Abstände siehe Anlage 1

Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung
"Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 10

- Positionsliste -

- (14) Stahlhohlprofil, $\geq 40/40 \times 2,6$ mm und nach Statik
nur rechts und links hinter der Scheibe, durchlaufend von Boden bis Decke
- (15) L-Winkel aus Stahl, $\geq 80/50 \times 2$ mm und nach Statik, zur Befestigung der Pos 6 bzw. 14 an Decke und Boden
- (16) Schraube mit Bohrspitze $4,5 \times 40$ mm
- (17) Glassteckhülse, 1.4301, $\varnothing 13$ mm $\times$ 1,5 mm, in Lochhülse eingeführt
- (18) Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4, Tab. 10.2, zweilagig beplankt
- (19) U-Wandprofil $\geq 50/40 \times 0,6$ (UW 50)
- (20) Schnellbauschraube $3,5 \times 35$ mm (45mm in Verb. mit Anlage 9), Abstand ≤ 200 mm, Randabstand ≤ 50 mm
- (21) Stahldrahtklammer 19/10,7/1,2 oder Schraube $\geq 3,5 \times 16$ mm, Abstand ≤ 200 mm, Randabstand ≤ 50 mm
- (22) Geeignete Befestigungsmittel, z.B. zugelassene Dübel mit Stahlschrauben ≥ 6 mm, Abstände ≤ 350 mm, Randabstand ≤ 100 mm
- (23) Glashalter für Befestigungsvariante 3, bestehend aus U-Scheibe $\varnothing = 35$ mm, $d \geq 1,5$ mm (Stahl / Edelstahl) + Fassung Schraube (Senkscheibe, verzinkt oder Edelstahl) + Senkkopfbohrschraube $\geq 5,5 \times 45$ mm*
- (24) Gummihülse (Schutz Glasbohrung vor Schraube), EPDM
- (25) GKF, $\geq 12,5$ mm dick
- (26) C-Wandprofil $\geq 50/48,8/50 \times 0,6$ (CW50)

* Abstände siehe Anlage 1

Alle Maße in mm

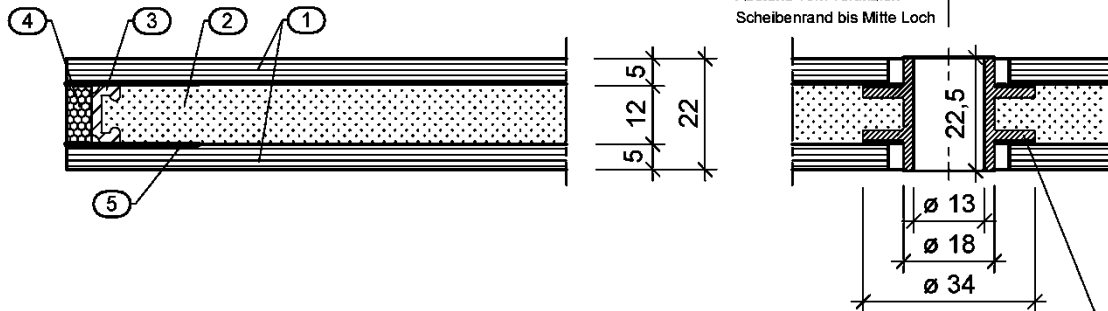
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung
"Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Anlage 11

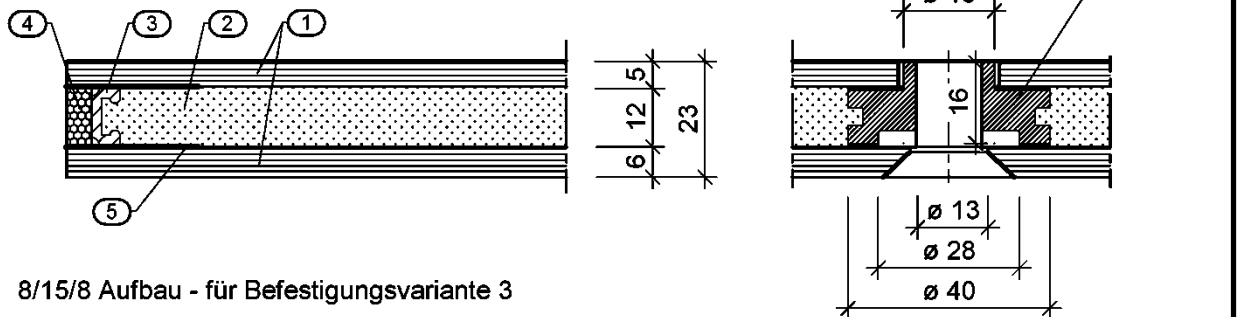
- Positionsliste -

Scheibendicken und Aufbau für die entsprechenden Befestigungsvarianten
von Promat-SYSTEMGLAS F1-30

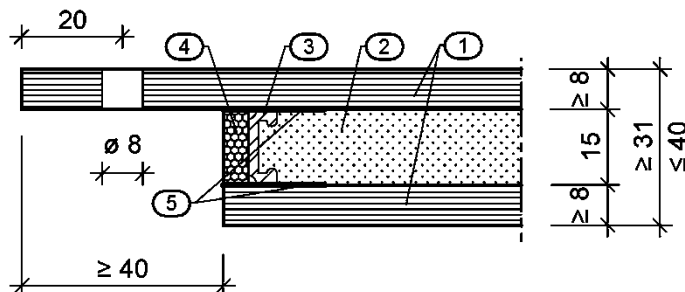
1.1 5/12/5 Aufbau - für Befestigungsvarianten 1a, 1b und 1c



1.1 5/12/6 Aufbau - für Befestigungsvariante 2



1.2 8/15/8 Aufbau - für Befestigungsvariante 3



- ① Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) aus Floatglas,
oder
heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas aus Floatglas

Jeweils ungefärbt oder in der Masse eingefärbt, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Schichten,
Emaille- oder Lackauftrag, Siebdruck, aufgeklebten Sprossen (nicht mit dem Rahmen verklebt), Folienbeklebung

- ② Farbneutrale Brandschutzschicht
③ Abstandshalter
④ Dichtstoff aus Polysulfid oder Polyurethan oder Silikon
⑤ Randbedruckung

Alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung
"Promat-SYSTEMGLAS F1-30 zum flächenbündigen Einbau in Wände"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Aufbau der Verbundglasscheibe Promat-SYSTEMGLAS F1-30 -

Anlage 12